Stadt
Luzern

Systematische Rechtssammlung

Nr. 4.1.1.1.1
Ausgabe vom 1. August 2014

Verordnung über die Kostenbeteiligung Schulzahnpflege Stadt Luzern

vom 25. Juni 2014

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 52 Abs. 3 Gesundheitsgesetz [1] vom 13. September 2005 und Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 [2],

beschliesst:

[1] SRL Nr. 800
[2] städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

Art. 1 *Grundsätze*

[1] Die Stadt Luzern beteiligt sich an den Behandlungskosten der Lernenden der Volksschule Stadt Luzern im Rahmen der Schulzahnpflege gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Voraussetzungen.

[2] Keine Kostenbeteiligung erfolgt für

a. Behandlungen von Kindern im Vorschulbereich sowie für Lernende der in § 52 Abs. 4 Gesundheitsgesetz aufgeführten Schulen und Institutionen;
b. Behandlungen von Kindern, deren Erziehungsberechtigte wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen;
c. kieferorthopädische Behandlungen;
d. Prophylaxeleistungen;
e. Produkte für Mund- und Zahnhygiene.

Art. 2 *Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung*

Für einen Anspruch auf Kostenbeteiligung der Stadt sind kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a. Die Behandlung erfolgt durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt, die oder der bereits den Untersuch im Rahmen der Reihenuntersuche durchgeführt hat; gleichgestellt sind von einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt durchgeführte Behandlungen, die mit wirtschaftlicher Sozialhilfe erfolgten, rückwirkend aber durch diese nicht übernommen werden.
b. Die Behandlung erfolgt wirtschaftlich, einfach und zweckmässig;
c. Die Behandlung erfolgt für einen Zahnschaden, der nicht durch eine offensichtliche, schwere Vernachlässigung der Zahnhygiene entstanden ist;
d. Die Behandlungskosten sind nicht vollständig durch andere Versicherungsleistungen (Krankenkasse, Unfallversicherung usw.) gedeckt;
e. Das steuerbare Einkommen (inkl. 20 % des steuerbaren Vermögens) übersteigt Fr. 50‘000.– nicht. Steuerbares Vermögen unter Fr. 35’000.– wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Art. 3 *Kostentragung*

[1] Die Erziehungsberechtigten tragen in jedem Fall einen Selbstbehalt von Fr. 150.– pro Rechnung.

[2] Die Behandlungskosten, welche Fr. 150.– übersteigen, werden wie folgt verteilt:

Steuerbares Einkommen	***Beteiligung Behandlungskosten***	
(inkl. Vermögensanteil 20 %)	***Anteil Erziehungsberechtigte***	***Anteil Stadt***
Bis Fr. 35‘000.–	20 %	80 %
Bis Fr. 40‘000.–	40 %	60 %
Bis Fr. 45‘000.–	60 %	40 %
Bis Fr. 50‘000.–	80 %	20 %
Ab Fr. 50‘000.–	100 %	0 %

[3] Erziehungsberechtigte, die eine Kostenbeteiligung der Stadt geltend machen, haben das Steueramt und die bezeichneten Versicherungen zu ermächtigen, der Bildungsdirektion die zur Berechnung der Kostenbeteiligung notwendigen Daten und Informationen herauszugeben.

[4] Die Bildungsdirektion entscheidet in Härtefällen über an sie zu richtende Gesuche um vollständigen Kostenerlass.

Art. 4 *Frist*

[1] Das Gesuch um Kostenbeteiligung ist innert drei Monaten nach Erhalt der Zahnarztrechnung einzureichen.

[2] Später eingereichte Gesuche werden nur in begründeten Fällen behandelt.

Art. 5 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Tarif für die Behandlungskosten der Kinder- und Jugendzahnklinik der Stadt Luzern vom 5. Januar 2005 wird aufgehoben.

Art. 6 *Inkrafttreten*
Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.[3]

Luzern, 25. Juni 2014

Namens des Stadtrates

Stefan Roth
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

[3] Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 5. Juli 2014.